## 4. Einbürgerung, Maturalisation.

Die Berleihung bes Staatsbürgerrechts an Auslander ift in allen Staaten bekannt. Die Boraussetzungen für solche Ginbürgerung find aber fehr berschieden entwickelt.

Die wichtigften find bie folgenben:

a) Bollenbung eines beftimmten Alters, meiftens Bolltabriafeit.

B, I, N,

- b) Aufenthalt ober Niederlassung mährend bestimmter Zeit, in allen genannten Staaten mit Ausnahme von D, das lediglich die Niederlassung verlangt.
  - Die Fristen sind berschieden bestimmt, von ein bis 15 Jahren: Fristabfürzungen find vorgesehen -,
  - c) Unbescholtenheit (gute Führung), in D, I, D, B,
  - d) Erwerbefähigfeit ober Bermogen,
  - in D. I. D. U.
  - e) Bergicht auf bisherige Sta.,

in 3, Sp.

herborzuheben ist, daß einzelne Staaten ihr Bürgerrecht auch als Anexkennung für Werdienste gewähren, so B, Rund U. Dieser, einem Staate und einem Bollstum wohl anstehen Gebanke sollte auch in bas beutsche Krecht Eingang finden.

Das neue RSt. bringt wichtige Neuerungen für bie Einbürgerungs an sprüche ehemaliger Deutscher, sowie für die Berleibung der StN. und URA. an folde, die im Ausland bleiben wollen — § 13. 33 —.

## B. Berluft bes Bürgerrechts.

Abgesehen von ben auf samilienrechtlichen Beziehungen beubenden, ben Ermerbegründen entsprechenden Berluftgründen der Cheschließung und Legitimation wird in ben meisten Kulturstaaten der Berluft bes Burgerrechts gefrubt an: